



ALLGEMEINES REGLEMENT

SWISS WINE FESTIVALS National Tour 2026

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die SWISS WINE FESTIVALS veranstaltet durch die Live Marketing Services GmbH.

1. ORGANISATION

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die SWISS WINE FESTIVALS (nachstehend „die Festivals“) werden durch die Live Marketing Services GmbH mit Sitz in Oetwil an der Limmat (nachstehend „der Veranstalter“) organisiert.

1.2. Das vorliegende Reglement ist fester Bestandteil des Ausstellervertrages.

1.3. Zum Zweck der Durchführung der Festivals mietet der Veranstalter die notwendigen Infrastrukturen. Der Veranstalter kann aufgrund von Mietzinskonditionen, der möglichen Daten oder anderweitiger Gründe die Miete der Infrastrukturen annullieren, ändern oder entsprechend anpassen.

1.4. Der Veranstalter organisiert die Festivals in enger Zusammenarbeit mit der SWISS WINE PROMOTION AG, Belpstrasse 26, 3007 Bern, nachstehend «SWP» genannt, welche die Interessen der teilnehmenden Firmen vertritt. Der Veranstalter spricht sich in allen strategischen Belangen in Verbindung mit der Entwicklung (Preise, Daten, Ort, Verkauf des Festivals usw.) und bedeutenden operativen Fragen mit der SWP ab.

1.5. Covid-19

Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verpflichten sich der Veranstalter und die teilnehmenden Firmen dazu, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Festivals geltenden Bestimmungen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie die aktuellen Hygieneempfehlungen einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Festivals unter Einhaltung der aktuellen Gesundheitsvorschriften durchgeführt werden können.

2. ORTE, TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN

Die Festivals 2026 sind an folgenden Daten geplant:

- **Winterthur:** Donnerstag 26.02. bis Sonntag, 01.03.2026 (Eulachhallen)

Öffnungszeiten: (*)

- 17.00 – 21.00 Donnerstag und Freitag
- 13.00 – 21.00 Samstag
- 13.00 – 18.00 Sonntag

(*) Änderungen vorbehalten

3. ZIELE DER FESTIVALS

3.1. Die Festivals richten sich in erster Linie an auf dem Gebiet des Weinbaus und der Weinvermarktung tätigen Unternehmen (Weinbaubetriebe, Kellereien, Wiederverkäufer oder Verkaufsförderungsverbände/-organisationen usw.) mit Sitz in der Schweiz. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, nach Rücksprache mit SWP auch andere auf diesem Gebiet tätige Marktteilnehmer (Wiederverkäufer von Weinbau-/Kellerei-/ Importprodukten, usw.) zuzulassen.

3.2. Die Festivals sollen als Verkaufs- und Verkaufsförderungsplattformen für die teilnehmenden Firmen dienen. Der Eintrittspreis für die Besucher kostet CHF 10.— (inkl. MwSt.). Der Veranstalter kann weder für die Zahl der teilnehmenden Besucher noch für die während der Veranstaltungen effektiv getätigten Einkäufe der Besucher haftbar gemacht werden.

4. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

4.1. Jedes Teilnahmegesuch hat mittels eines ordnungsgemäss ausgefüllten, datierten und unterzeichneten Anmeldeformulars (online) zu erfolgen.

4.2. Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt als abgeschlossen, sobald die Anmeldung dem Aussteller schriftlich (Zustellung Rechnung) bestätigt worden ist.

4.3. Bestellung der Bar(s)

Jeder Aussteller bestellt die seinen Bedürfnissen entsprechende Anzahl Bars gemäss Anmeldeformular. Pro Anmeldung können maximal 3 Bars bestellt werden. Für den Fall, dass weitere Bars benötigt werden, ist dem Veranstalter ein schriftliches Ersuchen an folgende Adresse zuzusenden: rene.zuercher@livemarketingservices.ch. Der Veranstalter behandelt ein solches Ersuchen in Absprache mit SWP. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so füllt der Aussteller die erforderlichen zusätzlichen Anmeldeformulare aus. Ein Aussteller, der eine oder mehrere Bars bestellt hat, ist für deren Bezahlung und sorgfältige Nutzung verantwortlich. Jede auf dem Anmeldeformular erwähnte Firma erscheint unter Angabe der Standnummer und des Firmennamens separat im Ausstellerverzeichnis (www.swisswinefestivals.events) sowie auf der Front der Bar und der Säule (Name oder Logo). Eine Teilnahme als Mitaussteller oder mit einem Gemeinschaftsstand ist im Prinzip nicht zulässig. Anfragen für Gemeinschaftsstände sind an den Veranstalter zu richten.

5. ZULASSUNG

5.1. Der Veranstalter und SWP befinden über die Standzuteilung, ohne ihre Entscheidungen begründen zu müssen. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, weniger als die Anzahl bestellter Bars zu gewähren, jegliche Angaben zur Herkunft von Produkten einzufordern und in Ausnahmefällen eine Finanzgarantie als eine der Zulassungsbedingungen zu verlangen. Sonderwünsche in Bezug auf die Platzierung der Bars können nicht als Teilnahmebedingung akzeptiert werden. Ebenso wenig wird ein Aussteller aus Konkurrenzgründen von der Teilnahme ausgeschlossen.

5.2. Der Veranstalter behält sich vor, einen Kanton oder eine Region der Schweiz oder auch mehrere als Ehrengast/-gäste einzuladen.

6. FLÄCHENZUTEILUNG UND STANDPLÄTZE

Der Veranstalter erstellt einen Zuteilungsplan der Bars. In der (den) zugeteilten Bar(s) wird der Name des Ausstellers angegeben. Dieser Zuteilungsplan wird den Ausstellern 20 Tage vor der Eröffnung der Festivals zugestellt.

7. AUFLÖSUNG DES AUSSTELLERVERTRAGS

7.1. Ein Aussteller, der seinen Vertrag auflösen möchte, muss dies dem Veranstalter per Einschreiben ankündigen.

7.2. Der Aussteller ist dadurch nicht von seinen Pflichten befreit. Er haftet weiterhin für :

- a) die Miete der Bar(s) für die zugewiesene(n) Fläche(n) sowie
- b) die im Zusammenhang mit der von ihm bestellten Infrastruktur bereits angefallenen Kosten.

7.3. Wenn der Veranstalter die betreffende(n) Bar(s) vor dem 30. Tag der Eröffnung des entsprechenden Festivals wieder vermieten kann, werden dem Aussteller 70% der Miete der Bar zurückerstattet (siehe 7.2.).

7.4. Wenn der Veranstalter die betreffende(n) Bar(s) zwischen dem 29. und dem 15. Tag vor der Eröffnung der entsprechenden Festivals wieder vermieten kann, so werden dem Aussteller 40% der Miete der Bar zurückerstattet (siehe 7.2.).

7.5. Wenn der Veranstalter die betreffende(n) Bar(s) vor der Eröffnung der entsprechenden Festivals nicht mehr wiedervermieten kann, erhält der Aussteller keine Rückerstattung.

7.6. Für den Fall, dass eine vertraglich zugewiesene Bar nicht bis spätestens zwei Stunden vor der Eröffnung der Veranstaltung wiedervermietet werden kann, behält sich der Veranstalter das Recht vor, frei über die Bar zu verfügen, ohne dem Aussteller eine Rückerstattung oder Entschädigung gewähren zu müssen, oder sie auf Kosten des Ausstellers zu gestalten oder einem anderen Aussteller zur Verfügung zu stellen.

7.7. Für den Fall, dass ein Aussteller vor der Eröffnung der Veranstaltung die Nachlassstundung beantragt oder seine Bilanz deponiert, ist der Veranstalter dazu berechtigt, dem Aussteller, ohne den Gerichtsbeschluss abzuwarten, die Zulassung zu dem (den) Festival(s) zu entziehen und über die ihm zugewiesene(n) Bar(s) zu verfügen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so informiert er den Aussteller schriftlich darüber und erstattet ihm den bezahlten Betrag nach Rückgabe der ausgehändigten Ausstellerkarten und Dokumente zurück.

8. RECHNUNGSTELLUNG

8.1. Rechnung für die Bar(s) und die Fläche(n)

Die Rechnungen werden durch den Veranstalter ausgestellt. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu begleichen. Rechnungen für Anmeldungen, die 30 Tage vor den Festivals oder nachher eingehen, sind umgehend zu begleichen. In der Miete inbegriffen sind gemäss den entsprechenden Anmeldungen die Bar(s) und die Bodenfläche(n), wie sie in der Präsentation der SWISS WINE National Tour 2026 beschrieben sind (Seite 16 und 17), die allgemeine Hallenbeleuchtung, die Heizung und die Lüftung, die Reinigung der Gänge, die Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen (Covid-19), die allgemeine Werbung (Website, Bereitstellung elektronisch herunterladbarer Einladungen auf www.swisswinefestivals.events, die Pressemitteilungen usw.). Bestellungen von zusätzlichem Bedarf können beim Veranstalter und bei den offiziellen Partnern getätigt werden. Die Beträge auf dem Anmeldeformular sind mehrwertsteuerpflichtig (werden zusätzlich in Rechnung gestellt).

8.2. Bezahlung per Scheck ist nicht zulässig.

8.3. Nichteinhaltung der Zahlungsfristen

8.3.1. Verzugszinsen

Verzugszinsen werden zu einem Satz von 5% pro Jahr in Rechnung gestellt.

8.3.2. Das Nichteinhalten der Zahlungsfristen oder das Nichtbezahlen der Miete befreit den Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen. Er haftet weiterhin für :

- a) die Miete für die zugewiesene(n) Fläche(n) und die Bar(s) sowie
- b) die im Zusammenhang mit der von ihm bestellten Infrastruktur bereits angefallenen Kosten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, frei über eine Bar zu verfügen, deren Nutzung untersagt worden ist. Der von einem solchen Verbot betroffene Aussteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

9. ZUSATZDIENSTLEISTUNGEN

9.1. Bestellung von Zusatzdienstleistungen

Die Bar(s) sind einsatzbereit ausgestattet (siehe Präsentation 2026, Seite 16 und 17). Zusätzliche Dienstleistungen können direkt bei Top Events.Rent AG, Industriestrasse 20, 3422 Rütligen-Alchenfluh, Tel : 031 330 90 10 bestellt werden. Dabei kann es sich um Kühlschränke, Stühle, Theken, Schränke, Podien usw. handeln. Der Veranstalter übernimmt in Bezug auf zusätzliche Dienstleistungen, die bei Top Events Schweiz AG bestellt werden, keinerlei Haftung.

10. NUTZUNG DER BAR(S)

10.1. Auf- und Abbau

Der Veranstalter ist verantwortlich für den Auf- und den Abbau der Bar(s). Der Aussteller ist verpflichtet, sich an sämtliche Anweisungen des Veranstalters zu halten (er erhält mit dem Versand der Barzuteilungspläne ein Informationsblatt über das Einrichten der Weinflaschen und Kühlschränke sowie die Räumung der Bar(s)). Eine Abweichung von diesen Anweisungen ist gegenüber dem Veranstalter in Schriftform zu beantragen und erfordert dessen Zustimmung.

10.2. Ausstellen der Produkte

Die Produkte des Ausstellers sind auf eine gepflegte Art und Weise auszustellen, die zum ästhetischen Gesamtbild der Bar(s) beiträgt. Weitere Werbung (wie Plakate oder Tafeln) sind zulässig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor einzuschreiten, falls er eine Dekorations- oder Ausstellungsweise als zu düftig oder geschmacklos betrachtet. In einem solchen Fall entstehende Kosten für Änderungen oder Umbauten an den Bar(s) gehen zu Lasten des Ausstellers, der auch für die Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich ist.

10.3. Sicherheitsvorschriften

Gegenstände, die eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen, dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters und der Feuerpolizei der entsprechenden Gemeinde/Stadt, in der ein Festival stattfindet, in die Hallen gebracht werden. Sind solche Gegenstände auf einer Bar, so müssen sie im Anmeldeformular speziell vermerkt werden. Die Bar(s) (Grundstruktur und Auskleidung) besteht (-en) aus Material der Klasse V.2 (gemäss Schweizer Norm), d.h. schwer entflammbarem Material mit geringer Rauchentwicklung.

10.4. Verkauf/Bestellung

Während des Festivals sind ausschliesslich Gratis Degustationen und Bestellaufnahmen zulässig. Die Aussteller werden gebeten, sämtliche Waren ohne Erhöhung der üblichen Marktpreise anzubieten.

10.5. Besetzung der Bar(s)

Der Aussteller verpflichtet sich dazu, seine Bar(s) während der Öffnungszeiten der Festivals zu besetzen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Des Weiteren verpflichtet er sich dazu, die notwendigen Massnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu ergreifen (z.B. regelmässige Desinfizierung der Bar(s)).

10.6. Werbung an der Bar(s)

Lärm verursachende Werbung jeder Art (Lautsprecher, Videos oder Audiogeräte) ist verboten. Eine Abweichung von diesem Verbot ist mittels schriftlichen Gesuchs gegenüber dem Veranstalter möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist zusammen mit der Anmeldung einzureichen. Jedes Gesuch wird als Einzelfall geprüft und nur jene Aussteller, deren Gesuch bewilligt wird, dürfen von dem Verbot abweichen. Die zulässige Lautstärke der bewilligten Geräte wird durch den Veranstalter festgelegt. Prospekte dürfen nur auf der dem Aussteller zugeteilten Fläche verteilt werden und sich ausschliesslich auf die Bar(s) ausgestellten Produkte beziehen. Sämtliche geschäftlichen Vorgänge des Ausstellers haben ausschliesslich auf der ihm zugeteilten Fläche zu erfolgen. Es ist demzufolge offiziell untersagt, die Besucher in den Gängen werberisch anzusprechen. Die Nichtbeachtung einer der Bestimmungen dieses Artikels kann Sanktionen nach sich ziehen, die bis zur Schliessung der Bar(s) reichen.

10.7. Vorgaben bezüglich des Einrichtens (Flaschen/Kühlschrank)

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, sich an die Einrichtungszeiten (im Prinzip am Donnerstag, 08.00 – 16.00 Uhr) zu halten, damit die Festivals pünktlich um 17.00 Uhr mit betriebsbereiten Bars eröffnet werden kann. Der Aussteller ist ebenso dazu verpflichtet, seine Einrichtungsgegenstände (Flaschen und Kühlschrank) während der Räumungszeit der Bar(s) (im Prinzip Sonntag, 18.00 – 20.00 Uhr) zu entfernen und dabei auch die leeren Kartons mitzunehmen und sie nicht in der (den) Bar(s) zurückzulassen. Das Leergut kann in den durch den Veranstalter bereitgestellten Containern entsorgt werden. In den Bars sind weder Koch- noch Demonstrationsgeräte zulässig. Es dürfen nur Kühlschränke eingerichtet werden, die an die Stromversorgung der Bar(s) angeschlossen werden können. Wer aus Nachlässigkeit oder mit Absicht seine eigene gemietete Bar oder die benachbarte(n) Bar(s) beschädigt, ist für die Folgen seines Handelns haftbar. Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Aussteller keine Haftung für Unannehmlichkeiten, die sich aus der Lage oder dem Umfeld seiner Bar(s) ergeben. Jede Beschädigung der Gebäude wird in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang ist es dem Aussteller insbesondere UNTERSAGT, in den Boden oder die Wände des Gebäudes zu bohren. Die zur Befestigung der Teppiche verwendeten doppelseitig selbstklebenden Bänder müssen beim Abbau durch den Aussteller entfernt werden. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so werden ihm die Reinigungszeit und weitere durch die Entfernung der Klebebänder anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Geeignetes Material kann in der Einrichtungszeit bei der Informationsstelle des Festivals erworben werden.

11. VERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT

11.1. Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller ist für jeden Schaden haftbar, den er selbst, sein eigenes Personal oder von ihm beauftragtes Personal gegenüber Dritten verursachen.

11.2. Haftpflicht des Veranstalters

Der Veranstalter haftet zivilrechtlich in seiner Funktion als Veranstalter der Festivals, die er durchführt, sowie für den Betrieb der von ihm direkt geleiteten Unternehmen und Tätigkeiten. Diese Haftung erstreckt sich unter keinen Umständen auf Schäden, die den Ausstellern oder den Besuchern durch Dritte zugefügt wird.

11.3. Weitere Versicherungen

Die Aussteller sind durch den Veranstalter nicht gegen Diebstahl, Wasserschäden oder Brand versichert und werden dazu angehalten, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

11.3.1. Diebstahl

Die ausgestellte Ware, das Standmaterial und die Verpackungen befinden sich auf Risiko des Ausstellers in den Festivalhallen und auf dem Festivalgelände. Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern, im Sinne der Prävention keine leicht mitzunehmenden Gegenstände unbeaufsichtigt und den Stand nicht unbesetzt zu lassen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab. Im Falle eines Diebstahls hat der Aussteller unverzüglich den Veranstalter zu informieren.

11.3.2. Persönliche Überwachung

Zwecks einer persönlichen Überwachung (tagsüber, nachts) hat sich der Aussteller an den offiziellen Dienstleister des Festivals zu wenden.

11.3.3. Wasserschäden

Die ausgestellte Ware, das Standmaterial und die Verpackungen befinden sich auf Risiko des Ausstellers in den Festivalhallen und auf dem Festivalgelände.

11.3.4. Brandschutz

Eine Feuerversicherung ist in den Kantonen, in denen die Festivals stattfinden, obligatorisch. Die Aussteller werden dementsprechend dazu angehalten, eine solche Versicherung abzuschliessen.

11.4. Arbeitsrecht

Das auf dem Festivalgelände beschäftigte Personal untersteht den geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Unfallversicherungsbestimmungen.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS UND FESTIVALPLAN

12.1. Der Veranstalter erstellt ein Ausstellerverzeichnis mit einer vollständigen Liste der am Festival teilnehmenden Firmen (Angabe von Gesellschaftszweck und Sitz) sowie separat einen Hallenplan mit den Nummern der Bars. Das Ausstellerverzeichnis und der Hallenplan werden den Besuchern am Eingang zum Festival zur Verfügung gestellt.

12.2. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Fehler aufgrund ungenauer Angaben in Anmeldeformularen.

13. LEBENSMITTEL- UND HYGIENESICHERHEIT

13.1. Die Aussteller sind dazu verpflichtet, sich an die Richtlinien über den Handel mit Lebensmitteln in den Kantonen/Gemeinden, in welchen die Festivals durchgeführt werden, zu halten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, unverzügliche Änderungen an Ständen und Einrichtungen oder gar Nutzungseinschränkungen anzuordnen, sofern Verstösse gegen die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes festgestellt werden.

13.2. Tiere sind auf dem Festivalgelände nicht zugelassen.

13.3. Rauchen ist auf dem Festivalgelände strengstens untersagt.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Geltende Bestimmungen

Mit Zusendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt sich jeder Aussteller damit einverstanden, dass er selbst und alle seine Hilfskräfte (unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die sie miteinander verbindet) sämtliche anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz, einhalten müssen.

14.2. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Mit Zusendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt sich jeder Aussteller damit einverstanden, dass sämtliche Daten – einschliesslich von Personendaten –, die er dem Veranstalter im Rahmen von Kontakten mit ihm weitergibt bzw. weitergegeben hat oder weitergeben wird (nachstehend als „Daten“ bezeichnet), durch den Veranstalter zu statistischen und zu Werbezwecken verwendet werden können. Somit ermächtigt jeder Aussteller den Veranstalter dazu, die betreffenden Daten zu den genannten Zwecken zu verarbeiten. Zudem ermächtigt jeder Aussteller den Veranstalter explizit dazu, jede angemessene administrative Massnahme (einschliesslich der Meldung und der Verifizierung) zu ergreifen.

14.3. Inhalt der Daten

Mit Zusendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter bestätigt jeder Aussteller, dass sämtliche dem Veranstalter im Rahmen von Kontakten mit ihm weitergeleiteten Daten zutreffend sind. Zudem erklärt sich jeder Aussteller mit Zusendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter damit einverstanden, dass jeder mögliche Inhalt der Daten, die er dem Veranstalter in Bezug auf Dritte (seien es Hilfskräfte des Ausstellers oder andere Drittpersonen wie Besucher) weiterleitet, ebenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 14.2. verarbeitet werden kann, wobei der Aussteller seinerseits alle nötigen Vorkehrungen getroffen haben muss, damit diese Dritte betreffende Daten dem Veranstalter rechtmässig weitergeleitet und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement verarbeitet werden dürfen. Für alle Fälle sei darauf hingewiesen, dass im aktuellen Kontext weder der Veranstalter noch die Aussteller als vertraulich und/oder als Persönlichkeitsprofil taxierte Daten austauschen und/oder weitergeben werden. Jede Verarbeitung vertraulicher Daten und/oder eines Persönlichkeitsprofils bedarf einer vorgängig einzuholenden schriftlichen Zustimmung sowie besonderer Massnahmen zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit einer solchen Verarbeitung.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. In einem solchen Fall informiert der Veranstalter die Aussteller.

15.2. Die verschiedenen Informationen und Anweisungen, die das Festival an die Aussteller richtet, sind fester Bestandteil des vorliegenden Reglements.

15.3. Sollte die Veranstaltung aufgrund politischer, wirtschaftlicher, meteorologischer oder anderer Umstände oder wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden können, an Bedeutung verlieren oder in ihrer Art grundlegend geändert werden, so haben die Aussteller keinerlei Anrecht auf Entschädigung. Für den Fall, dass ein Festival (z.B. wegen Covid-19) nicht eröffnet werden kann oder unterbrochen werden muss, bleiben die Mietbeträge gegenüber dem Festival bestehen und in Höhe der dem Veranstalter bereits erwachsenen Kosten geschuldet.

15.4. Im Falle von Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung oder der Auslegung des vorliegenden Reglements ergeben könnten, ist die französische Fassung massgebend.

16. GERICHTSSTAND

Das vorliegende Reglement ist schweizerischem Recht unterstellt und die beteiligten Parteien akzeptieren den Gerichtsstand, wo die Festivals durchgeführt werden.

Oetwil an der Limmat, Juli 2025